



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 5 Jahrgang 2013

ausgegeben am 08.04.2013

Seite 1

---

## Inhalt

05/2013      Bekanntmachung der Planfeststellung für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Altenau im Hochwasserrückhaltebecken Husen-Dalheim

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

05/2013

### **Bekanntmachung**

#### **Planfeststellung für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Altenau im Hochwasserrückhaltebecken Husen-Dalheim**

Der Wasserverband Obere Lippe (WOL) hat bei der Bezirksregierung Detmold für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Altenau im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Husen-Dalheim die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das HRB Husen-Dalheim liegt südöstlich des Ortes Husen, der zur Stadt Lichtenau gehört. Der Hauptstau sperrt das Altenautal unmittelbar unterhalb der Einmündung des von Süden kommenden Piepenbachs. Rund 1.000 m oberhalb des Hauptstaus liegt die Vorsperre, unmittelbar westlich davon quert die K 69 das Gebiet.

Die Prüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Einzelheiten zu dem Vorhaben ergeben sich aus dem Plan mit den dazugehörigen Erläuterungen, Zeichnungen und Nachweisen. Diese – sowie die gemäß § 6 UVPG erforderlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens - können in der Zeit

#### **vom 22. April 2013 bis einschließlich 21. Mai 2013**

bei der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 42, 1. OG während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag      08.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Donnerstag                  08.00 Uhr - 18.00 Uhr  
in der Mittagszeit (12.00 Uhr – 13.30 Uhr) nach Absprache

eingesehen werden.

Mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des **04. Juni 2013** schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau

oder

der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Einwendungen können nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden, auch nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG NRW).

Der Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und der Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben wird in einer gesonderten Bekanntmachung anberaumt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Az: 54.1-84.08/W14

Detmold, 03. April 2013

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez.

Barbara Späth